

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91), DES § 2 Abs. 1 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) UND AUFGRUND DES § 103 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) HAT DIE GEMEINDE MÖHNESEE IN IHRER SITZUNG AM 13.3.77 DEN PLANUNGSRECHTLICHEN TEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBauG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



- A FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
 - WR** REINES WOHNGEbiet gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO
Auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen, sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
 - BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Die Form der überbaubaren Grundstücksflächen kann ausnahmsweise geringfügig verändert werden.
Es dürfen jedoch höchstens 200 qm überbaut werden.
Durch die Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 Bau NVO
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 Bau NVO
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO
 - OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 Bau NVO
 - GARAGEN gem § 12 Abs. 1 - 3 Bau NVO
Garagen müssen in Verbindung mit dem Wohngebäude erstellt werden, sie können aber außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen.
 - PRIVATER ERSCHLIESSUNGSWEG } Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
 - FUSSWEG (STRASSENBEGLEITGRÜN)
 - ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND gem. § 9 Abs. 1 NR. 15, 16 BBauG
 - ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 NR. 15, 16 BBauG.

- B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN** gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 - 2 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
SATTELDACH 20° - 25°. Der Dachfirst darf nicht höher als 247,00 m über NN liegen. Die Dachdeckung ist mit festem Material dunkel getönt auszuführen. Drempl und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Zum südlichen Fußweg hin ist die Heckeneinfriedigung weitgehend zu erhalten bzw. durch neue Sträucher zu ergänzen.
Weitere Bepflanzungen sind so auf den Grundstücken anzulegen, daß die Aussicht von der SO-55 und von den Wohngebäuden auf die Sperrmauer nicht beeinträchtigt wird.

- C SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEHEN GEBÄUDESTELLUNG
 - FLUR
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG
 - HÖHENSCHICHTLINIE
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, DEN. 23.12.1976.....
KREISBAUDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.65. DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDÜTIG.

SOEST, DEN. 25.4.1977.

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM. 15.7.1976... BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN. 16.7.1976

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 30.12.1976 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM. 20/21.12.1976 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN. 22.12.1976

DER GEMEINDEVIZEPRÄSIDENT
in Vertretung

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM. 16.3.77... GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) UND § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN. 16.3.1977

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM. 27.5.1977... GENEHMIGT WORDEN. ARNSBERG, DEN. 13.6.1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 27.5.1977... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 AM 30.6.1977... IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM Rathaus... ÖFFENTLICH AUS.
MÖHNESEE, DEN. 5.7.1977

DER BÜRGERMEISTER



BEBAUUNGSPLAN NR.10 „KLEINE HAAR-WALD- GEBIET TEIL II“ ORTSTEIL GÜNNE GEMEINDE MÖHNESEE

